

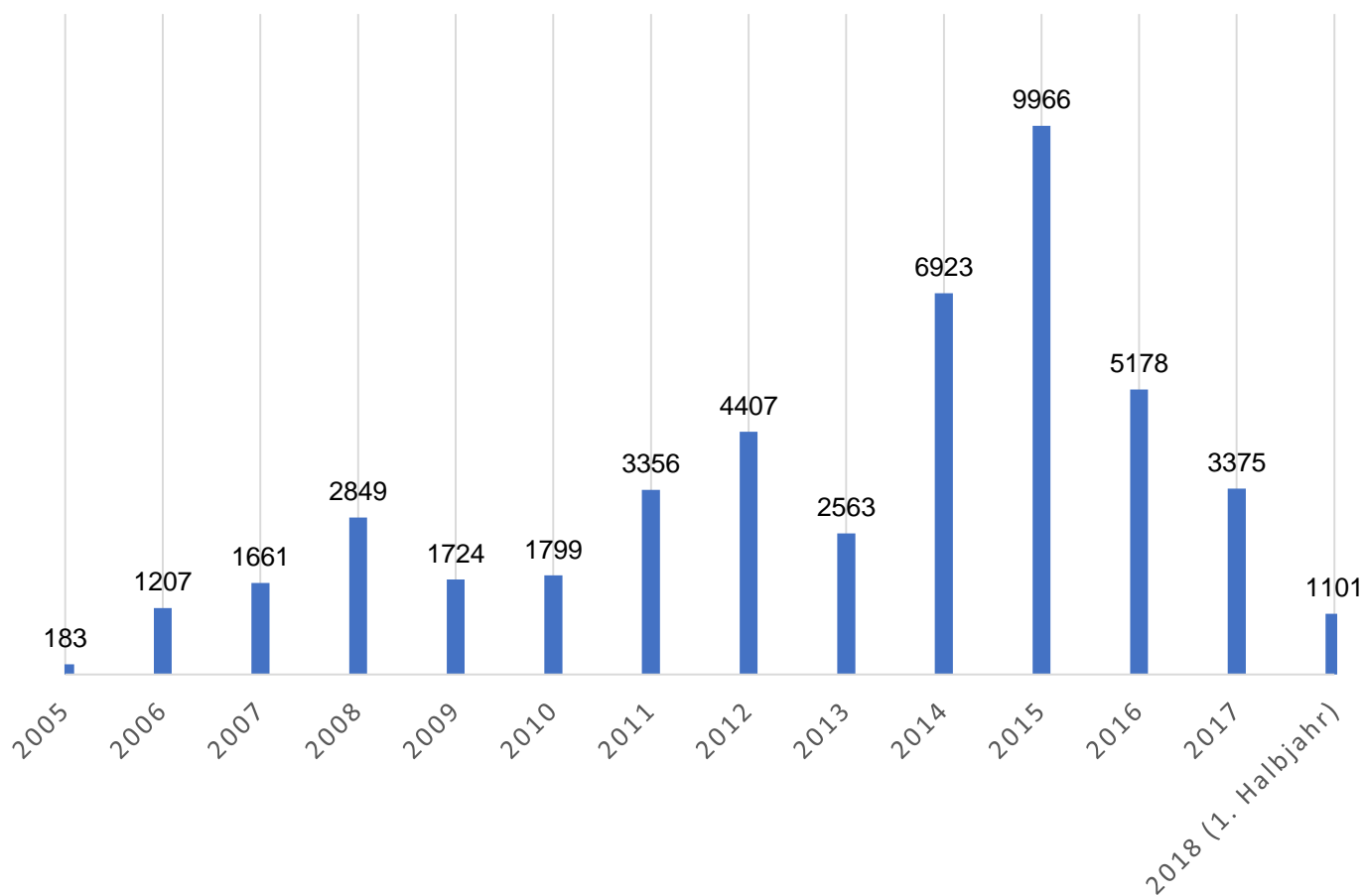
# Eritrea: Aktuelle Asylpraxis und ihre Folgen



# Ablauf

- Begrüssung
- Einige Zahlen
- Bisherige Praxis zu Eritrea
- Neue Rechtsprechung seit 2017
- Erste Konsequenzen
  - Überprüfung der vorläufigen Aufnahme
  - Erlöschen der vorläufigen Aufnahme
- Fragen

# Asylgesuche von Eritreern in der Schweiz



# Bisherige Rechtsprechung zu Eritrea

- **EMARK 2005 Nr. 12:** Wegweisungsvollzug nach Eritrea ist nur ausnahmsweise zumutbar, falls ein wirtschaftlich tragfähiges soziales resp. familiäres Netzwerk vorhanden ist (begünstigende individuelle Voraussetzungen).  
⇒ vorläufige Aufnahme (Fhum)
- **EMARK 2006 Nr. 3:** Deserteure und Dienstverweigerer werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, weil sie eine unverhältnismässig strenge Bestrafung zu befürchten haben, die politisch motiviert ist.  
=> anerkannter Flüchtling mit Asyl (Bflü)
- **BVGer D-3892/2008 vom 6. April 2010:** Republikflucht aus Eritrea (illegale Ausreise) wird als subjektiver Nachfluchtgrund anerkannt.  
=> vorläufige Aufnahme als Flüchtling (FFlü)

=> Sehr viele eritreische Flüchtlinge wurden seit 2010 zumindest als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

# Neue Rechtsprechung zu Eritrea seit 2017

- **BVGer D-7898/2015 vom 30. Januar 2017:**  
Illegale Ausreise aus Eritrea alleine begründet keine Flüchtlingseigenschaft mehr; es müssen weitere Faktoren hinzukommen, welche die Person in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen.
- **BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017:**  
Wegweisungsvollzug nach Eritrea grundsätzlich zumutbar: im konkreten Einzelfall (gesunde junge Frau mit intaktem familiären Netz in Eritrea) als zumutbar erachtet.
- **BVGer E-5022/2017 vom 10. Juli 2018**  
Die Militärdienstpflicht in Eritrea ist kein Verstoss von Art. 4 Abs. 1 oder 2 EMRK (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) einzustufen.



# BVGer D-7898/2015 vom 30. Januar 2017

**Praxis, wonach eine illegale Ausreise per se zur Flüchtlingseigenschaft führt, kann nicht mehr aufrechterhalten werden.**

- Fraglich, ob Strafbestimmung der illegalen Ausreise noch zur Anwendung kommt.
- Umdenken der Behörden (Braindrain)
- Gegen Rückkehrer und Rückkehrerinnen wird nicht mehr rigoros vorgegangen
- Problemloses Reisen nach Eritrea für Personen aus der Diaspora
- Einziehung in den MD nach Rückkehr fehlt das asylrechtlich relevante Motiv
  - Frage noch offen, ob drohende Einziehung unter dem Aspekt von Art. 3 oder 4 EMRK relevant sein könnte, weil es die Zumutbarkeit respektive die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs betrifft.

=> neben illegaler Ausreise noch weitere Faktoren erforderlich, welche den Asylsuchenden als „missliebige Person“ erscheinen lassen.

# Neue Rechtsprechung zu Eritrea seit 2017

- **BVGer D-7898/2015 vom 30. Januar 2017:**  
Illegale Ausreise aus Eritrea alleine begründet keine Flüchtlingseigenschaft mehr; es müssen weitere Faktoren hinzukommen, welche die Person in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen.
- **BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017:**  
Wegweisungsvollzug nach Eritrea grundsätzlich zumutbar: im konkreten Einzelfall (gesunde junge Frau mit intaktem familiären Netz in Eritrea) als zumutbar erachtet.
- **BVGer E-5022/2017 vom 10. Juli 2018**  
Die Militärdienstpflicht in Eritrea ist kein Verstoss von Art. 4 Abs. 1 oder 2 EMRK (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) einzustufen.



# BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017

Verletzung von Art. 3 EMRK (Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs)

Frage, ob abgewiesenen eritreischen Asylsuchenden bei Rückkehr grundsätzlich die Gefahr des Einzugs in den MD droht ist gemäss BVGer zu verneinen und zwischen verschiedenen Personengruppen zu unterscheiden.

- Personen, welche noch keinen Dienst geleistet haben.

Gemäß BVGer ist davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr eingezogen werden.

Frage, ob Gefahr einer unmenschlichen Behandlung (Art. 3 EMRK) oder Verletzung des Verbots der Zwangsarbeit (Art. 4 Abs. 2 EMRK) kann vorliegend offen bleiben.

- Personen, die ihre Dienstpflicht bereits erfüllt haben.

Gefahr anders einzuschätzen (regelmässig Entlassungen aus MD, keine Haft nach Rückkehr wegen Nichtleistung des MD, erneute Rekrutierung nicht überwiegend wahrscheinlich)

=> **Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung**



# BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017

## Generelle Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

- Autokratischer Einparteienstaat
  - Undurchsichtiger Militär- und Sicherheitsapparat
  - Willkürliche Gefängnisstrafen
  - Hinweise auf prekäre Haftbedingungen
  - Keine freien Medien
  - Keine NGOs
  - Religiöse Freiheit eingeschränkt
  - Kluft zwischen verschiedenen Ethnien
  - Ernährungssituation unklar
  - Reichtum konzentriert in den Händen Weniger
  - Fortschritte im Gesundheitssektor und Bildungswesen
- =>Keine generelle Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (Krieg, Bürgerkrieg, Situation allgemeiner Gewalt)

# BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017

## Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

- Seit EMARK 2005 Nr. 12 Lebensbedingungen in einigen Bereichen verbessert
- Wirtschaftliche Lage nach wie vor schwierig
- Med. Grundversorgung, Ernährungssituation, Zugang zu Wasser und Bildung verbessert
- Krieg seit vielen Jahren beendet
- Keine ernsthaften ethnische oder religiöse Konflikte
- Umfangreiche Zahlungen aus der Diaspora

=> Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges bleibt im Einzelfall zu prüfen, aufgrund der schwierigen allgemeinen Lage des Landes

# Neue Rechtsprechung zu Eritrea seit 2017

- **BVGer D-7898/2015 vom 30. Januar 2017:**  
Illegale Ausreise aus Eritrea alleine begründet keine Flüchtlingseigenschaft mehr; es müssen weitere Faktoren hinzukommen, welche die Person in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen.
- **BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017:**  
Wegweisungsvollzug nach Eritrea grundsätzlich zumutbar: im konkreten Einzelfall (gesunde junge Frau mit intaktem familiären Netz in Eritrea) als zumutbar erachtet.
- **BVGer E-5022/2017 vom 10. Juli 2018**  
Die Militärdienstpflicht in Eritrea ist kein Verstoss von Art. 4 Abs.1 oder 2 EMRK (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) einzustufen.



# BVGer E-5022/2017 vom 10. Juli 2018

Verletzung von Art. 4 Abs. 2 EMRK (Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit)

- Dienstverweigerung und Desertion werden rigoros bestraft  
=> Zwangselement gegeben.

Ausnahmetatbestände von Art. 4 Abs. 3 EMRK

- Dienstleistung militärischer Art (Allg. Wehrpflicht)
- Ersatzdienst bei Dienstverweigerung aus Gewissensgründen
- Notstand
- Übliche Bürgerpflichten

=> Bedingungen im eritreischen Nationaldienst sind als Zwangsarbeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EMRK zu qualifizieren. Die Ausnahmetatbestände von Art. 4 Abs. 3 EMRK greifen nicht.

# BVGer E-5022/2017 vom 10. Juli 2018

Verletzung von Art. 4 Abs. 2 EMRK (Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit)

Erforderlich ist Risiko einer **flagranten Verletzung** von Art. 4 Abs. 2 EMRK. D.h. der eritreische MD muss Art. 4 Abs. 2 EMRK seines essenziellen Inhalts berauben.

I

- Bemessung der Dienstdauer und Gewährung von Urlauben für Einzelperson kaum vorhersehbar
- Lebensbedingungen gestalten sich im MD schwierig

=>Der effektiv zu befürchtende Nachteil, auf unabsehbare Zeit eine niedrig entlöhnte Arbeit für den Staat ausführen zu müssen, stellt eine unverhältnismässige Last dar, beraubt aber Art. 4 Abs. 2 EMRK nicht seines essenziellen Gehalts.

# BVGer E-5022/2017 vom 10. Juli 2018

Verletzung von Art. 4 Abs. 2 EMRK (Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit)  
Erforderlich ist Risiko einer **flagranten Verletzung** von Art. 4 Abs. 2 EMRK.  
D.h. der eritreische MD muss Art. 4 Abs. 2 EMRK seines essenziellen Inhalts berauben.

## II

- Im eritreischen MD kommt es allgemein zu Misshandlungen sowie auch zu sexuellen Übergriffen gegen weibliche Dienstleistende
- Nicht erstellt, dass Misshandlungen derart flächendeckend, dass jede/r MD Leistende dem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, selber solche Übergriffe zu erleiden.

=>Nicht davon auszugehen, es bestehe generell das ernsthafte Risiko einer krassen Verletzung des Verbots der Zwangs- und Pflichtarbeit während des MD.  
Die drohende Einziehung in den MD führt nicht zur Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs

# Übersicht der aktuellen Rechtspraxis zu Eritrea

- Glaubhaft gemachte Desertion und Dienstverweigerung führt nach wie vor zu Anerkennung als Flüchtling mit Asyl (BFlü).  
=> eine grosse Anzahl von eritreischen Asylsuchenden wird immer noch Asyl bekommen (Bflü).
- Illegale Ausreise führt nur noch dann zu Anerkennung als Flüchtling (Fpol), wenn zusätzlich erschwerende Faktoren hinzukommen, welche die Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lässt.  
=> massiv weniger Anerkennungen als Flüchtling (Fpol) ist zu erwarten.
- Wegweisungsvollzug nach Eritrea ist grundsätzlich zumutbar: Einzelfallprüfung.  
=> vermehrt Wegweisungen von eritreischen Asylsuchenden.

# Erste Konsequenzen

1. Mehr rechtskräftig abgewiesene, eritreische Asylsuchende in der Nothilfe oder Untertauchen.
2. Überprüfung der vorläufigen Aufnahme von 3'200 Eritreern durch das SEM. Betroffene werden vorgängig angehört und können eine Stellungnahme einreichen, warum der Wegweisungsvollzug nach Eritrea nach wie vor unzumutbar ist.  
=>Im Rahmen eines Pilotprojekts hat das SEM bereits 250 Dossiers überprüft. In 9% der Fälle (rund 20 Dossiers) führte dies zu einer Aufhebungsverfügung. Bis Mitte 2019 sollen weitere 2800 Dossiers überprüft werden.



# Besondere Umstände die bei der Überprüfung der vorläufigen Aufnahme wichtig sind

- Detaillierte Informationen über die aktuellen persönlichen, familiären, sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände.
- Die gesundheitliche Situation der betroffenen Person, falls erhebliche medizinische oder psychiatrische Behandlung notwendig ist.
- Falls Kinder betroffen sind: Alter, Gesundheit, Entwicklung und Ausbildung, Abhängigkeit und wichtige Bezugspersonen, Dauer des Aufenthalts in der Schweiz und Grad der erfolgten Integration müssen berücksichtigt werden. (Auch von Bedeutung, wenn die Betroffenen als Minderjährige in die Schweiz kamen.)
- (Siehe ausführliches Schreiben im Anhang)

# Erlöschen der vorläufigen Aufnahme beim Verlassen der Schweiz

Die vorläufige Aufnahme erlischt mit der definitiven Ausreise (Asylgesuch in einem anderen Staat, Aufenthaltsregelung), bei einem nicht bewilligten Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Monaten oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung

# Fragen

---

